Honorarverteilungsmaßstab Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2023

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,

den Ersatzkassen.

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

> dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover,

der BIG direkt gesund handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der Knappschaft

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 17. November 2022

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2023) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. April 2023 wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 5 wird der Satz "Aus Sicherstellungsgründen kann im Einzelfall von der Minderung des Fallwertes abgewichen werden." neu gefasst: "Aus Sicherstellungsgründen kann auf Antrag der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung festlegen."

In/. /les

Berlin, 27. April 2023 Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Gabriela Stempor

Stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung